

Stadt Sulz a. N.  
Landkreis Rottweil

**S A T Z U N G**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (in den jeweils gültigen Fassungen) hat der Gemeinderat am 25. Januar 2010 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) beschlossen.

**§ 1**

**Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €. Bei Brandwache ermäßigt sich der Durchschnittssatz auf 10,00 € je volle Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz (vgl. Abs. 1, Satz 1) um 3,00 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

**§ 2**

**Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz gewährt. Der Durchschnittssatz beträgt pro Stunde 10,00 €. Der Tageshöchstsatz wird auf 60,00 € festgelegt.

Für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Truppführer und Sprechfunker wird anstelle der in Satz 1 genannten Beträge als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 35,00 €,

für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Truppmann und Atemschutzträger ein Durchschnittssatz von 50,00 €,

für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Maschinisten ein Durchschnittssatz von 65,00 € gewährt.

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, so wird dieser auf Nachweis ersetzt.

- (2) Für Dienstbesprechungen der Kommandanten und Fortbildung für Ausbilder ohne amtliche Verpflegung erfolgt die Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern kein Ersatz von anderer Stelle zu erlangen ist.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen (insbes. Fahrtkosten, Tagegeld, Übernachtungsgeld usw.) bis maximal zu den im Landesreisekostengesetz (in seiner jeweils geltenden Fassung) genannten Sätzen (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz) ersetzt, sofern kein Ersatz von anderer Stelle zu erlangen ist.

### **§ 3**

#### **Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter in Höhe von 10,00 € je Stunde. Unabhängig hiervon beträgt die Entschädigung für Kommandanten jährlich pauschal:

1.	Gesamtkommandant	1.500,00 €
2.	Abteilungskommandanten	100,00 €

- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung und zwar pro Jahr:

a) Entschädigung für Gerätewarte:	
1. Betreuung und Wartung von Geräten in der Stützpunktfeuerwehr und in den Feuerwehren der Ortsteile	800,00 €
2. Reinigung und Pflege der Fahrzeuge in der Stützpunktfeuerwehr	800,00 €
3. Betreuung von Fahrzeugen	
TSF/ELW	100,00 €
LF 8	130,00 €
Fahrzeuge über 7,5 to.	200,00 €
4. Betreuung von Atemschutzgeräten durch Atemschutz-Gerätewarte je Abteilung	70,00 €
5. Je Abteilung mit TSF/LF 8	35,00 €
b) Entschädigung für Kommandanten	
1. Gesamtkommandant	135,00 €/Monat
2. Abteilungskommandant der Stützpunktwehr	500,00 €/Jahr
3. Abteilungskommandant	100,00 €/Jahr
c) Entschädigung für Jugendwart	200,00 €/Jahr

#### § 4

Die Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außer Kraft.

Sulz, den 26.01.2010

gez.

Gerd Hieber  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.